

		wird ebenfalls ein Kurzscreening durchgeführt	2
4	Point of Care Test (PoC, Antigen Test) PCR Testungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Besucherinnen und Besucher</u> werden bei jedem Besuch im Perthes-Heim mit einem PoC Test getestet ➤ BesucherInnen können uns gerne einen negativen Schnelltest einer autorisierten Teststelle vorlegen ➤ Das Testergebnis (mindestens PoC) darf nicht älter als 24 Stunden sein ➤ alle Beschäftigten des Perthes- Heims werden täglich mindestens 2x wöchentlich ➤ beim Auftreten von PoC positiven Schnelltests in der Belegschaft, oder beim Bewohner, werden alle Beschäftigten bei Dienstantritt für die nächsten 5 Tagen getestet ➤ <u>alle PoC Tests finden VOR Dienstantritt und ohne jeglichem Bewohnerkontakt statt</u> ➤ PoC Selbsttests dürfen nur von genesenen oder geimpften Beschäftigten oder BesucherInnen selbst, unter Aufsicht einer Pflegefachkraft, ausgeführt werden ➤ <u>Nicht geimpfte oder genesene BesucherInnen</u> erhalten einen PoC Test durch die anwesende und eingewiesene Pflegefachkraft 	

Bearbeiter/in:	inhaltliche Freigabe:		formale Freigabe:		Revision
Groth	von:	Fr. Groth	von:	Anja Groth	23.6.2022
	am:	4.6.2022	am:	28.11.2020	
Dokument::	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Corona Testkonzept\Konzept Corona Testkonzept3.6..docx				Seite 2 von 10

		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Testpflicht entfällt für vollständig geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner. Die Testpflicht entfällt ebenfalls für als genesen geltende Bewohnerinnen und Bewohner ➤ Wir bieten allen Bewohnern einen PoC Test 3x wöchentlich an ➤ <u>Nicht geimpfte oder nicht genesene Bewohnerinnen und Bewohner</u>, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist ➤ Sind täglich für mindestens fünf aufeinanderfolgende Tage mittels Coronaschnelltest zu testen ➤ Ein Coronaschnelltest ist bei Bewohnerinnen und Bewohnern ebenso wie bei Beschäftigten zudem immer dann vorzunehmen, wenn unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit festgestellt werden. § 8 der Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (CoronaTestQuarantäneVO) findet Anwendung. ➤ Bei Neu- oder Wiederaufnahmen ist eine PoC-Testung der aufzunehmenden Person, zugrundeliegende Testung durch eine durchzuführen ➤ Nach Neu oder Wiederaufnahmen ist die wiederaufgenommene Person ist am 	
--	--	--	--

Bearbeiter/in:	inhaltliche Freigabe:		formale Freigabe:		Revision
Groth	von:	Fr. Groth	von:	Anja Groth	23.6.2022
	am:	4.6.2022	am:	28.11.2020	
Dokument::	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Corona Testkonzept\Konzept Corona Testkonzept3.6..docx				Seite 3 von 10

		<p>sechsten Tag nach der Aufnahme durch Coronaschnelltest zu testen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei Aufnahmen aus dem Krankenhaus ist dort vor Verlegung einen PoC Test durchzuführen ➤ Das Testergebnis des PoC Tests darf bei Aufnahme nicht älter als 24 Stunden sein ➤ Testnachweise können vom Arbeitgeber im Rahmen der Beschäftigentestung ausgestellt werden 	
	<p>Positiver PoC Antigen Test</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sobald ein positives PoC bei einem Testergebnis vorhanden ist, werden automatisch <u>sofort</u> alle Bewohner und Beschäftigte und andere exponierte Personen am selben Tag PoC getestet ➤ Personen, die ein positives Testergebnis eines PoC Test erhalten haben, sind verpflichtet, sich in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test (Kontrolltest) zu unterziehen. Sie haben dabei vorab die Teststelle von dem positiven Test zu unterrichten. Personen mit einem positiven PCR-Pool-Test sind verpflichtet, sich einer Kontrolltestung mittels individuellem PCR-Test zu unterziehen. Bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses des Kontrolltests müssen sich die Personen mit positivem Testergebnis oder positivem PCR-Pool-Test bestmöglich absondern, unmittelbare Kontakte zu anderen Personen, die nicht zwingend erforderlich sind, vermeiden und die Hygiene und 	

Bearbeiter/in:	inhaltliche Freigabe:		formale Freigabe:		Revision
Groth	von:	Fr. Groth	von:	Anja Groth	23.6.2022
	am:	4.6.2022	am:	28.11.2020	
Dokument::	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Corona Testkonzept\Konzept Corona Testkonzept3.6..docx				Seite 4 von 10

		Infektionsschutzmaßnahmen strikt einhalten.	
	Isolation	<ul style="list-style-type: none"> - Personen, die nach § 10 über ein positives Testergebnis informiert wurden (Kontaktpersonen), wird empfohlen, für fünf Tage enge Kontakte zu anderen Personen, insbesondere in Innenräumen und größeren Gruppen, zu vermeiden und, sofern möglich, im Homeoffice zu arbeiten. Darüber hinaus wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (besonderes Achten auf Symptome sowie Messen der Körpertemperatur, tägliche Nutzung von Selbsttests und Bürgertestung) und das Tragen mindestens einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum fünften Tag empfohlen - Personen, die mehr als 10 Minuten mit einem Abstand von weniger als 1,5, m ohne das Tragen eines Mund Nasenschutzes mit einer positiv getesteten Person in einem Raum waren sind unverzüglich von der positiv getesteten Person zu informieren - Personen, die sich wegen eines positiven Coronaschnelltests einem PCR-Test unterzogen haben, sind verpflichtet, sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses in Isolierung zu begeben. Ist das 	

Bearbeiter/in:	inhaltliche Freigabe:		formale Freigabe:		Revision
Groth	von:	Fr. Groth	von:	Anja Groth	23.6.2022
	am:	4.6.2022	am:	28.11.2020	
Dokument::	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Corona Testkonzept\Konzept Corona Testkonzept3.6..docx				Seite 5 von 10

		<p>Ergebnis negativ, ist die Isolierung beendet. (2) Ist das Ergebnis eines PCR-Tests positiv oder nimmt eine durch einen Coronaschnelltest positiv getestete Person keinen PCR-Kontrolltest vor, ist die betreffende Person verpflichtet, sich unverzüglich und auf direktem Weg in Isolierung zu begeben. Eine gesonderte Anordnung der Behörde ist für die Isolierung nicht erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auch das Ende der Isolierung bedarf keiner behördlichen Anordnung, sondern erfolgt selbstständig nach den folgenden Regelungen. - Die Isolierung endet grundsätzlich nach zehn Tagen ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen (insbesondere Atemnot, neu auftretendem Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust), wenn zwischen erstem Symptombeginn und Vornahme des ersten positiven Tests maximal 48 Stunden liegen, oder der Vornahme des ersten positiven Tests (PCR-Test oder vorheriger Schnelltest) - - Zur Beendigung des Tätigkeitsverbots müssen die in Absatz 1 genannten Personen bei 	
--	--	--	--

Bearbeiter/in:	inhaltliche Freigabe:		formale Freigabe:		Revision
Groth	von:	Fr. Groth	von:	Anja Groth	23.6.2022
	am:	4.6.2022	am:	28.11.2020	
Dokument::	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Corona Testkonzept\Konzept Corona Testkonzept3.6..docx				Seite 6 von 10

		<p>Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit die Voraussetzungen für die Beendigung der Isolierung nach § 8 erfüllen und zusätzlich mindestens 48 Stunden symptomfrei sein. Zudem müssen sie in jedem Fall über einen Nachweis einer negativen Testung verfügen und sind daher verpflichtet, sich nach Ablauf der Isolierung nach § 8 mittels Coronaschnelltest oder PCR-Test testen zu lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sofern die Testung mittels PCR-Test erfolgt, endet das Tätigkeitsverbot auch bei einem positiven Testresultat mit einem CT-Wert über 30 - Die Isolierung kann frühzeitig durch eine frühestens am fünften Tag der Isolierung vorgenommene negative Testung mittels Coronaschnelltest oder PCR-Test beendet werden, ein Coronaselbsttest ist hierzu nicht ausreichend. 	
--	--	---	--

Bearbeiter/in:	inhaltliche Freigabe:		formale Freigabe:		Revision
Groth	von:	Fr. Groth	von:	Anja Groth	23.6.2022
	am:	4.6.2022	am:	28.11.2020	
Dokument::	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Corona Testkonzept\Konzept Corona Testkonzept3.6..docx				Seite 7 von 10

		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Testergebnis des Abschlusstestes muss vor der Beendigung der Isolierung vorliegen. ➤ Kontakte positiv getesteter Bewohnerinnen und Bewohnern untereinander sind zulässig, soweit sie in der Einrichtung ermöglicht werden können 	
	<p>Datenweitergabe</p>	<p>Personenbezogene Daten jeder positiv getesteten Person sind von der Einrichtung bzw. dem Unternehmen dem jeweils für den Wohnsitz der Person zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Die Personen sind auf dem Selbstauskunftsbogen nach Anlage 2 über die Datenweitergabe und die Speicherung der personenbezogenen Daten für 4 Woche zu informieren. Personenbezogene Daten, die nach diesem Konzept gewonnen werden, werden außerdem für 4 Wochen gespeichert und auf Verlangen</p>	

Bearbeiter/in:	inhaltliche Freigabe:		formale Freigabe:		Revision
Groth	von:	Fr. Groth	von:	Anja Groth	23.6.2022
	am:	4.6.2022	am:	28.11.2020	
Dokument::	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Corona Testkonzept\Konzept Corona Testkonzept3.6..docx				Seite 8 von 10

		einer Behörde dem zuständigen Gesundheitsamt auch dann weiter geleitet, wenn der Test negativ war.	
	Statistik/ Nachvollziehbarkeit	<p>Die Einrichtung führt eine tägliche Statistik (Excel) der durchgeführten Tests und positiven Ergebnisse unterschieden nach den Kategorien Bewohner, Personal und Besucher.</p> <p>Die Einrichtungen/Unternehmen melden an das Landeszentrum Gesundheit wöchentlich die Anzahl der durchgeführten Tests und positiven Ergebnisse – unterschieden nach den Kategorien Behandelte/Betreute, Personal und BesucherInnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Dem Gesundheitsamt werden anonymisiert die Anzahl der geimpften Personen gemeldet 	4
	Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Mitarbeiter der Verwaltung, die Pflegedienstleitung(der diensthabenden Pflegefachkraft am Wochenende) und der Einrichtungsleitung obliegt die tägliche Kontrolle ➤ Pflegefachkräfte sind für die Durchführung und Kontrolle der Nachweise verantwortlich ➤ Diese ist mit Handzeichen zu dokumentieren und 4 Wochen zu archivieren 	
	Testkorridore	<p>Wir bitten unsere Besucher*Innen die Testkorridore einzuhalten:</p> <p>Montag: 13:00 Uhr-15:00 Uhr Dienstag 13:00 Uhr- 15:00 Uhr Mittwoch: 13:00 Uhr-15:00 Uhr Donnerstag: 13:00 Uhr- 15:00 Uhr</p>	

Bearbeiter/in:	inhaltliche Freigabe:		formale Freigabe:		Revision
Groth	von:	Fr. Groth	von:	Anja Groth	23.6.2022
	am:	4.6.2022	am:	28.11.2020	
Dokument::	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Corona Testkonzept\Konzept Corona Testkonzept3.6..docx				Seite 9 von 10

	Qualitätsmanagement - Handbuch Perthes - Heim	
	Corona Testkonzept+ Quarantäne VO	

		<p>Freitag: 13:00 Uhr-15:00 Uhr Samstag: 16:00 Uhr- 18:00 Uhr Sonntag: 16:00 Uhr- 18:00 Uhr</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ PoC Testungen für Dienstleister oder Kooperationspartner sowie bei Notwendigkeit für BesucherInnen werden bedarfsgerecht angeboten ➤ Wir bieten bedarfsgerecht 24Stunden PoC Test an 	
	Dauer	Die Testverordnung tritt am 23.03.2022 außer Kraft	

Bearbeiter/in:	inhaltliche Freigabe:		formale Freigabe:		Revision
Groth	von:	Fr. Groth	von:	Anja Groth	23.6.2022
	am:	4.6.2022	am:	28.11.2020	
Dokument::	G:\4 PFLEGE\Hygiene\Corona\Corona Testkonzept\Konzept Corona Testkonzept3.6..docx				Seite 10 von 10